

Bareinnahmen und Kassenführung

Businessfrühstück

21.04.2016



Wenn die Kasse klingelt – Barverkehr und Kassensysteme in Theorie und Praxis

Steffi Lorenz
Steuerberaterin,
Tino Dittrich





Inhaltsübersicht

1. Grundsätze für die Aufzeichnungen
2. Hinweise zur sicheren Kassenführung
3. Historie – aus der Geschichte der Registrierkasse
4. Einnahmeausfälle des Staates bei Bareinnahmen
5. Prüfung der Kasseneinnahmen durch das Finanzamt
6. Anforderungen der Finanzverwaltung
7. Praxiserfahrung
8. Was erwartet uns in Zukunft?



Grundsätze für die Aufzeichnungen

- gesetzliche Vorschriften:
 1. GoB (neu: GoBD): Grundlagen
 2. Handelsgesetzbuch: Saldierungsverbot
 3. EStG: Grundlage der Aufzeichnungen für Gewinnermittlung
 4. UStG: Trennung der Einnahmen nach Umsatzsteuersätzen, Ermittlung des möglichen Vorsteuerabzuges
 5. AO und div. andere: Aufbewahrungspflichten

Grundsätze für die Aufzeichnungen

- tägliche Aufzeichnungen/nur in Ausnahmefällen ist die Aufzeichnung am Folgetag erlaubt
- alle Einnahmen und Ausgaben
- klar und nachvollziehbar
- vollständig, zeitnah und unveränderbar
- wahrheitsgemäß
- lesbar für einen Dritten
- verständlich
- chronologisch geordnet



Grundsätze für die Aufzeichnungen

Verbote

- Überschreiben
- Weißungen/Überklebungen
- Einnahmen gerundet eintragen
- Belege vernichten

Fehler

- Kassenminus
- auch unbare Einnahmen werden eingetragen
- Additionsfehler

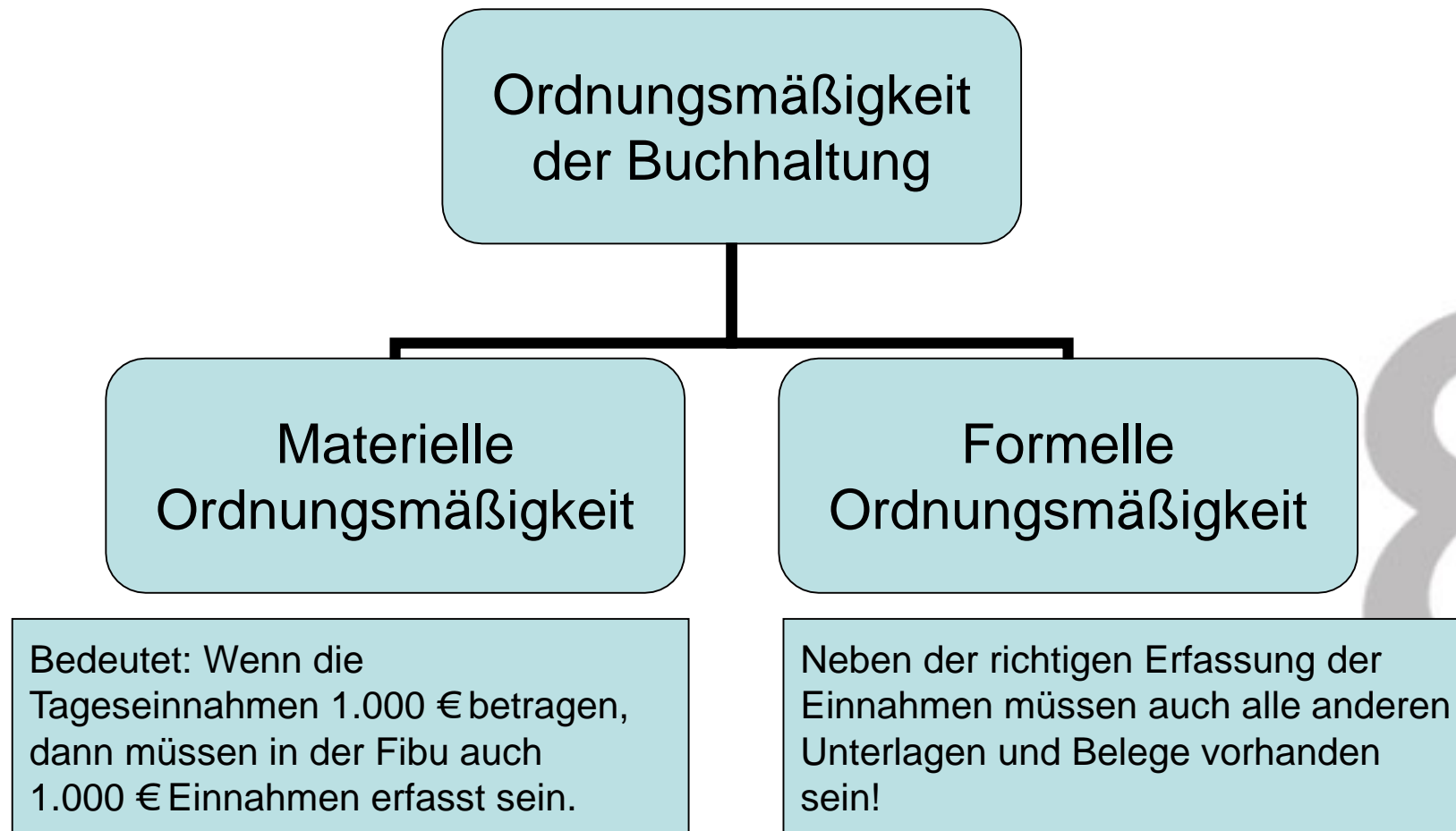


Hinweise zur sicheren Kassenführung - Grundlagen

- Aufzeichnungserleichterung
- Einzelaufzeichnung der baren Betriebseinnahmen ist unter dem Aspekt der Zumutbarkeit nicht erforderlich, **wenn Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen** verkauft werden (BFH vom 12. Mai 1966, BStBl 1966 III S. 371).
- Regelungen der Abgabenordnung § 146 Abs. 1 Satz 2 AO
- **„Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden.“** Das erfordern bereits die GoBD



Materielle und formelle Ordnungsmäßigkeit



Materielle und formelle Ordnungsmäßigkeit

- Nur die materiell **und** formell ordnungsmäßige Buchhaltung wird der Besteuerung zugrunde gelegt.
- Fehler bei der formellen Ordnungsmäßigkeit können zur Schätzung führen
- Auch die materiell richtige Buchhaltung kann/wird bei formellen Fehlern verworfen und es kommt zur Schätzung!
- Ist die Buchhaltung formell (scheinbar) korrekt aber materiell falsch - wird diese regelmäßig der Besteuerung zugrunde gelegt.
- Erst mit der digitalen Datenanalyse lassen sich verstärkt auch materielle Fehler aufdecken!



Materielle und formelle Ordnungsmäßigkeit

- **Buchführungspflichtige** Steuerpflichtige unterliegen wesentlich strengeren formellen Vorschriften als solche, die eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG erstellen dürfen.
- Einnahmen bei Bilanzierung und des Überschussrechners werden mit denselben Methoden kontrolliert.
- Digitale Datenanalyse deckt sowohl materielle als auch formelle Mängel auf.



Ordnungsmäßige Kassenführung

- Ordnungsmäßige Kassenführung besteht nicht nur aus dem Kassenbuch und dem Z-Protokoll.
- Empfehlenswert sind weitere Unterlagen zum Nachweis.
- Kassenführung sollte aus folgenden Bestandteilen bestehen:
 - Zählprotokoll (Stichwort: Kassensturzfähigkeit)
 - Kassenbericht
 - Kassenbuch (bei Buchführungspflicht)
 - weiteren Unterlagen (nach Vorgabe der Finanzverwaltung)
 - alte Speisekarten bzw. Preislisten

Alle zugehörigen Belege und das Kassenbuch selbst sind 10 Jahre aufzubewahren. Hier: Achtung bei Thermobelegen -> bitte kopieren, um die Lesbarkeit zu gewährleisten



Ordnungsmäßige Kassenführung

- „Einmal digital, immer digital“!!! vorwärts also immer, rückwärts nimmer ... -> ist unter Experten sehr umstritten
- keine Pflicht für Registrierkassen, aber: bei Einsatz gelten die Regelungen für die elektronischen Daten für alle!
- Festschreibung elektronischer Kassenbücher!!!
- Beachtung der getrennten Aufzeichnung der Umsätze nach Steuersätzen getrennt
- Bareinnahmen und –ausgaben sind täglich aufzuzeichnen!!!
- Aufzeichnung der unterschiedlichen Zahlungswege (Barzahlung oder Kreditkarte; Lastschriften,...)



Kassenbuch

- Im Kassenbuch werden die baren Geschäftsvorfälle chronologisch aufgezeichnet.
- Die alleinige Führung eines Kassenbuchs ohne Zählprotokoll und Kassenberichte ist nicht ausreichend.
- Kassenbuch muss den Soll- / Ist-Vergleich mit dem Kassenbestand ermöglichen.

Bezeichnung	Beispiel A (ohne Ausgaben)			Beispiel B (50 € Tankquittung)		
	Einnahmen	Ausgaben	Bestand	Einnahmen	Ausgaben	Bestand
Kassenendbestand Vortag			20,00 €			20,00 €
Tageseinnahmen	296,51 €		316,51 €	296,51 €		316,51 €
Tankquittung		- €	316,51 €		50,00 €	266,51 €
Entnahme bzw. Transit		296,51 €	20,00 €		246,51 €	20,00 €

Zählprotokoll

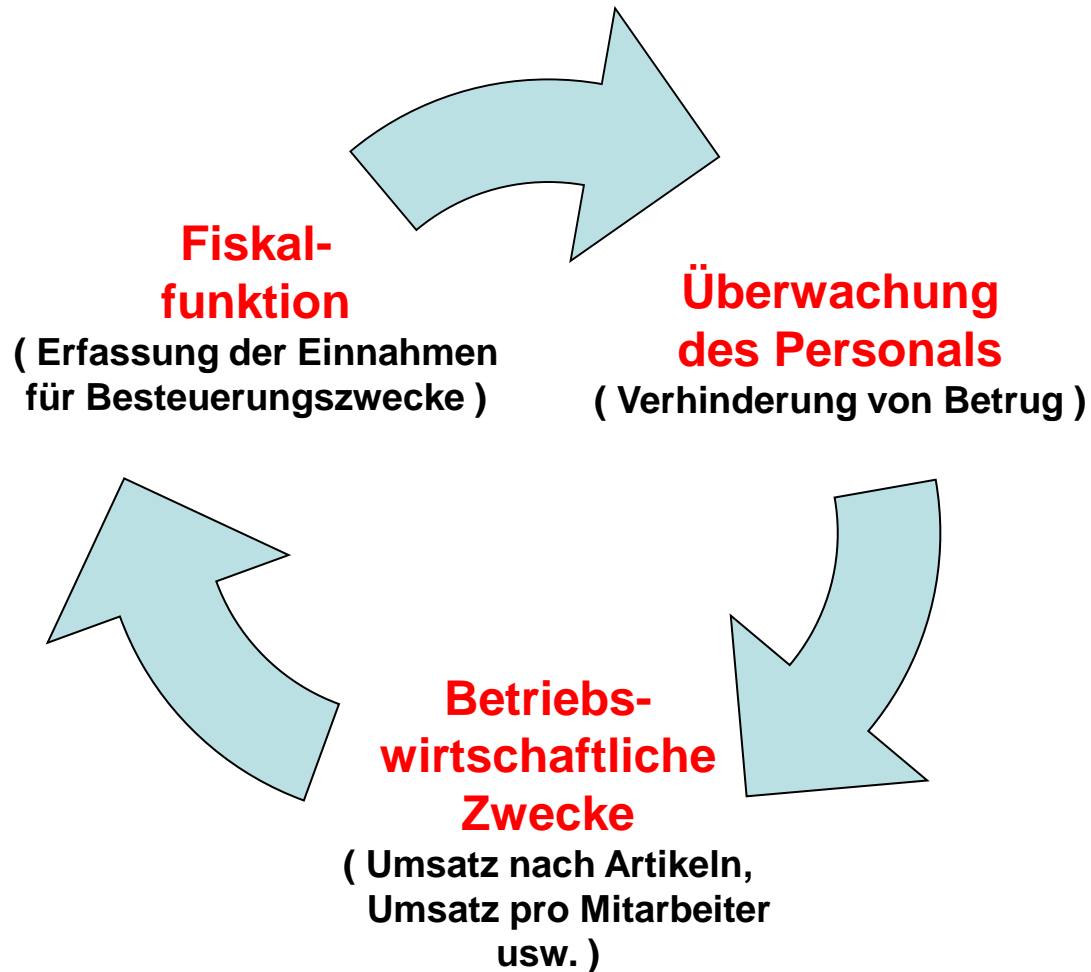
Noten bzw. Münzen	Beispiel A (ohne Ausgaben)		Beispiel B (50 € Tankquittung)	
	Anzahl	Betrag in €	Anzahl	Betrag in €
50,00 €	2	100,00	1	50,00
20,00 €	3	60,00	3	60,00
10,00 €	7	70,00	7	70,00
5,00 €	9	45,00	9	45,00
2,00 €	8	16,00	8	16,00
1,00 €	12	12,00	12	12,00
0,50 €	10	5,00	10	5,00
0,20 €	21	4,20	21	4,20
0,10 €	30	3,00	30	3,00
0,05 €	15	0,75	15	0,75
0,02 €	11	0,22	11	0,22
0,01 €	34	0,34	34	0,34
Kassenendbestand		316,51		266,51

Historie – aus der Entwicklung der Registrierkasse

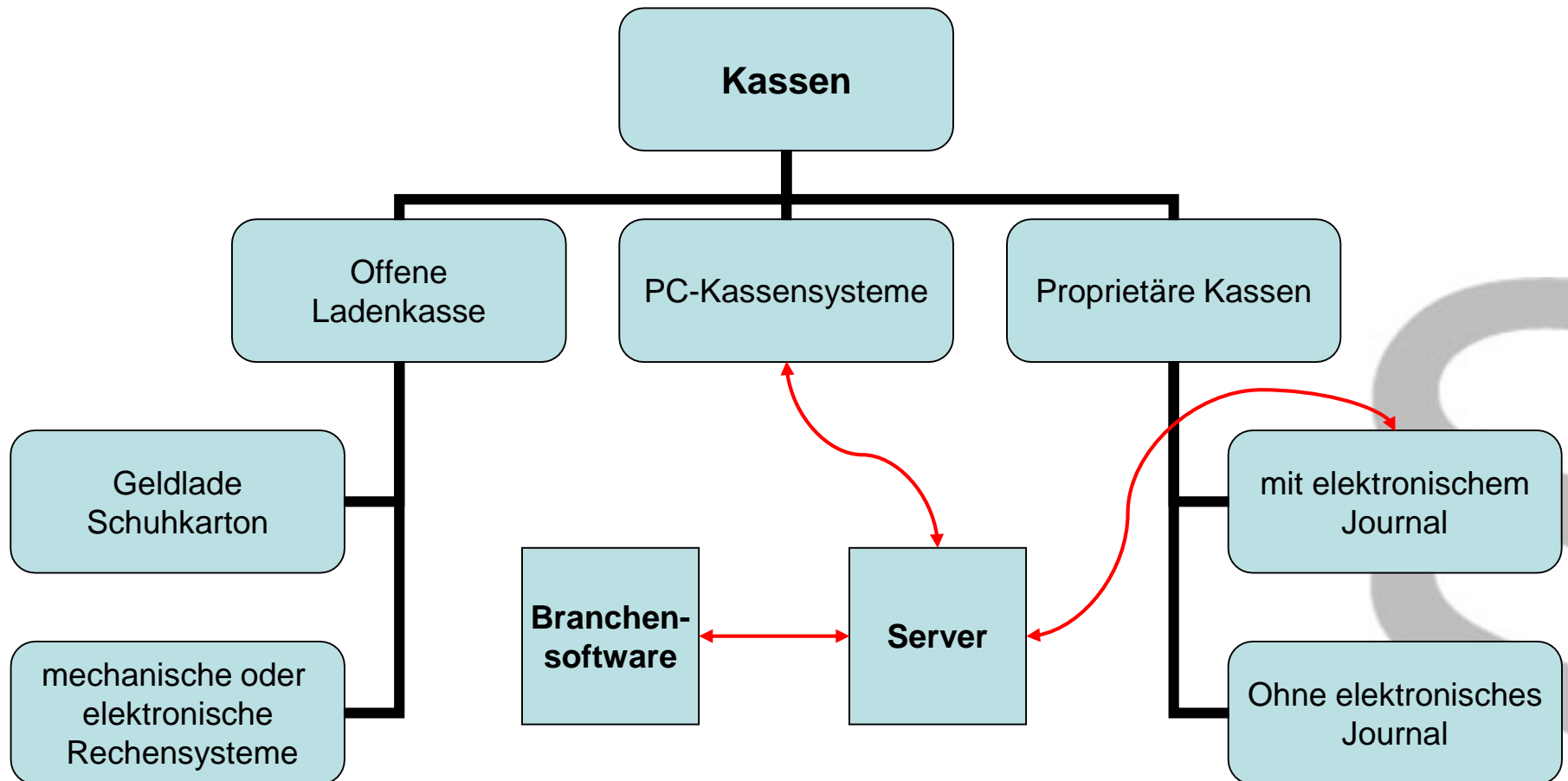
- Die erste Registrierkasse wurde 1879 in Dayton, Ohio, USA erfunden.
- James Ritty, ein Barbesitzer, wollte damit Betrug seines Personals verhindern!
- Seitdem haben sich die Kassen technisch enorm weiterentwickelt.
- Moderne Kassensysteme erfüllen viele Funktionen. **Stichwort: personifizierte Bedienschlüssel -> Nebeneffekt Prüfung der Arbeitszeiten nach Mindestlohngesetz möglich!**



Aufgaben moderner Kassensysteme



Arten von Kassensystemen



Arten von Kassensystemen

Besonderheit: Offene Ladenkasse

- keine oder nur geringe Einzelaufzeichnungspflichten
- Berichte aus elektronischen Kassen werden nicht benötigt (z.B. Warengruppen, Mitarbeiter, ...)
- keine Belegausgabe an Kunden
- tägliche Einnahmeermittlung nach der retrograden Methode: „Rückwärtsrechnung“
- Verwendung eines Kassenberichtes
- Vorsicht: Zählprotokolle in bestimmten Zeitabständen (nicht unbedingt täglich) ratsam

Schema offene Ladenkasse

Kassenendbestand bei Geschäftsschluss (ausgezählt)

+ Wareneinkäufe/Nebenkosten

+ Geschäftsausgaben

+ Privatentnahmen

+ sonstige Ausgaben (z.B. Bankeinzahlung)

./. Kassenendbestand des Vortages

= Kasseneingang

./. Privateinlagen

./. sonstige Einnahmen (z.B. Bareinzahlung von der Bank)

= Bareinnahmen (Tageslosung)



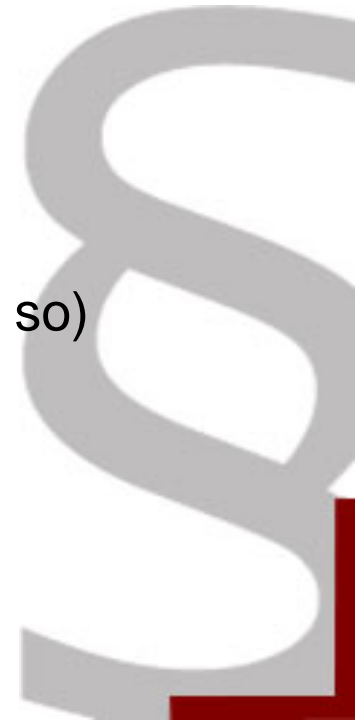
Hinweise zur offenen Ladenkasse

- Schecks und Kassenschnitte von Kartenerfassungsgeräten sollten zusätzlich aufgeführt werden, um zu verhindern, dass Bargeld und unbare Einnahmen vermischt werden.
- Feststellung des Kassenendbestandes: unentbehrliche Grundlage für die Berechnung der Tageslosung
- Bargeldendbestand **ist** täglich auszuzählen
- Werden Kassenberichte nachträglich und/oder nur rechnerisch erstellt, ist die Buchführung nicht ordnungsgemäß.

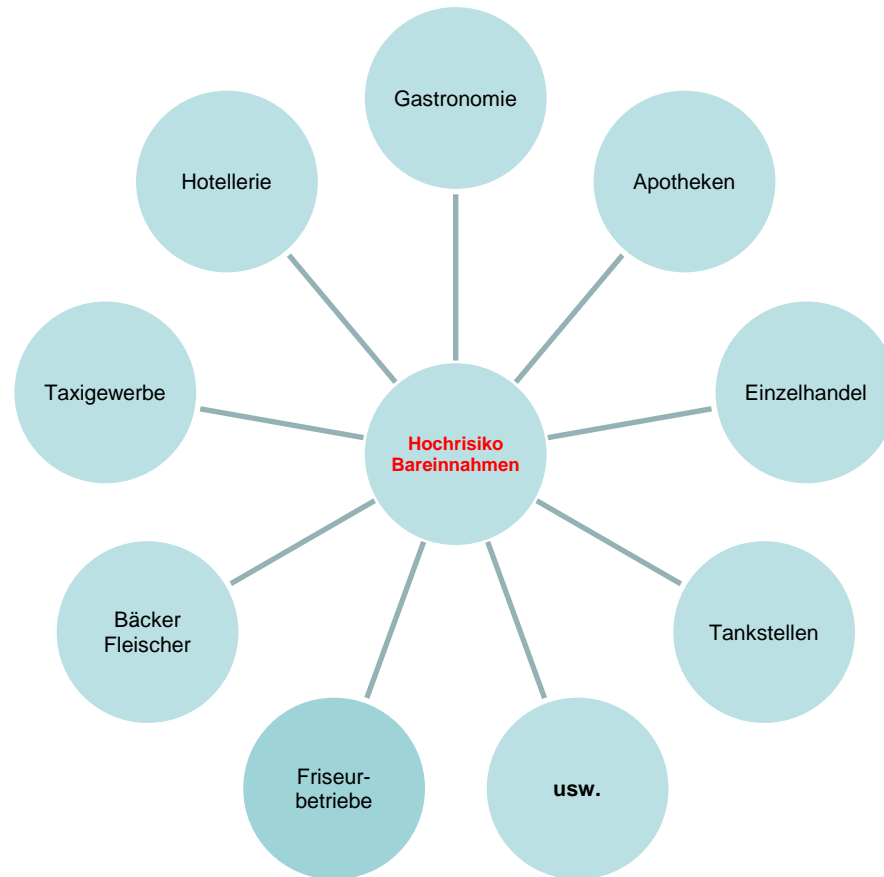


Manipulation von Kasseneinnahmen

- Der Finanzverwaltung sind seit langem alle Möglichkeiten zur Manipulation der Kasseneinnahmen bekannt.
- Besonders häufig vorkommende „Tricks“ sind:
 - Nutzung des Trainingsspeichers (Tische oder Personal)
 - Stornierung von Umsätzen
 - Einsatz von Boneditoren
 - Nichtverbuchung von Einnahmen
 - falsche Programmierung der Kassensoftware
 - Verwendung mehrerer Kassen (eine fürs Finanzamt und eine so)
 - manuelle Löschung von Journalbuchungen
 - automatische Erlösverkürzung mittels Zapping



Hochrisikobetriebe aus Sicht des Finanzamts



Prüfung der Kasseneinnahmen durch das Finanzamt

Kasseneinnahmen gehören zu den Daten, die sich hervorragend prüfen lassen!

- Nach der (vorübergehenden) Nichteinführung des Fiskalchips hat die Finanzverwaltung ihr Herz für die Kasse wiederentdeckt!
- Ab 2008 ist ein starkes Ansteigen der Prüfungstätigkeit auf diesem Gebiet zu beobachten.
- Kassenprüfungen bilden Schwerpunkt der Prüfungen
- spezielle Schulung der Betriebsprüfer zur Prüfungstechnik und den rechtlichen Grundlagen
- Besonders der Einsatz der **digitalen Datenanalyse** hat die Prüfungspraxis grundlegend beeinflusst.



Entwicklung der digitalen Betriebsprüfung

Grundsätze zum **D**atenzugriff und zur **P**rüfbarkeit **d**igitaler **U**nterlagen (**GDPdU**) vom 16. Juli 2001

- Seit dem 1. Januar 2002 ist der Finanzverwaltung das Recht eingeräumt worden, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellte Buchführung des Steuerpflichtigen durch Datenzugriff zu prüfen (§ 146 und § 147 AO).
- Dazu gehören Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung.
- Aber auch in anderen Bereichen befinden sich steuerrelevante **elektronische** Daten.
- Digitale Unterlagen müssen in digitaler Form bereitgestellt werden!
- Ausdruck der Buchhaltung auf Papier und Löschung der Daten ist nicht mehr möglich!

Entwicklung der digitalen Betriebsprüfung

„Level-2-Audit“ – die digitale Betriebsprüfung hat gerade erst begonnen!

- Bisher nur Prüfung der Finanzbuchhaltung – Manipulationen finden aber in der Regel vorher statt.
- Datenzugriff durch die Prüfer nimmt **hinsichtlich Umfang und Tiefgang** zu („Level-2-Audit“).
- Verstärkte Einbeziehung von Daten aus vorgelagerten Systemen in die Betriebsprüfung.
- Manipulationen lassen sich dadurch wesentlich besser aufdecken.

Daten aus vorgelagerten Systemen

- vorgelagerte Systeme sind im weitesten Sinne alle unter Verwendung eines Datenverarbeitungssystems oder einer Software erzeugten betrieblichen Daten, insbesondere:
 - Kassendaten oder elektronische Waagen
 - Branchensoftware jeglicher Art (für Angebote, Lieferscheine, Betriebsverwaltung)
 - Warenwirtschaftssysteme, Kostenrechnung
 - Fakturierungsprogramme, Auftragsverwaltung
 - Programme für Zahlungsverkehr (z.B. Quicken, Starmoney)
 - elektronische Fahrtenbücher,
 - usw. ...



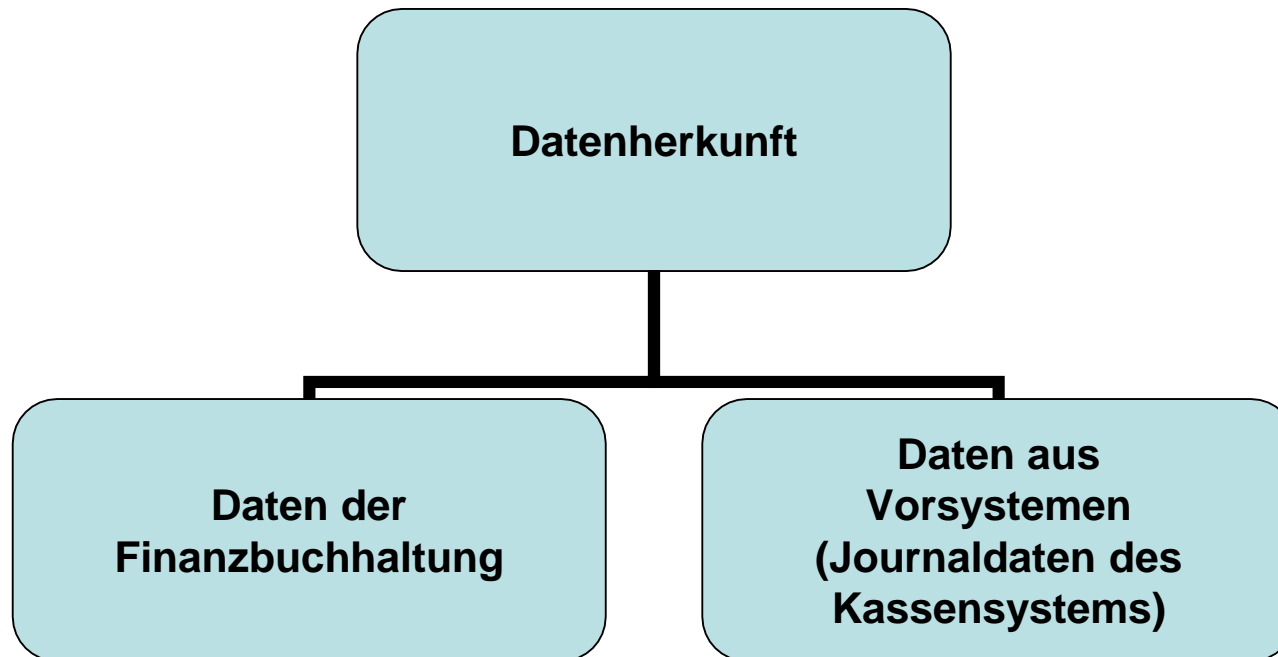
Verzögerungsgeld und Risikomanagementsystem

- Werden Daten – auch aus vorgelagerten Systemen - nicht vorgelegt, droht ein Verzögerungsgeld.
- § 146 Abs. 2b AO bspw. bei Nichteinräumung des Datenzugriffs
- Es reicht der Hinweis auf die Möglichkeit eines Verzögerungsgelds (Androhung des Verzögerungsgelds ist nicht erforderlich).
- Verzögerungsgeld beträgt **mindestens 2.500 €** bis maximal 250.000 €.
- Nach Übergabe der Daten wird das Verzögerungsgeld nicht erstattet.

Einführung eines Risikomanagementsystems (RMS) in der Finanzverwaltung zur gezielten Auswahl der zu prüfenden Unternehmen!

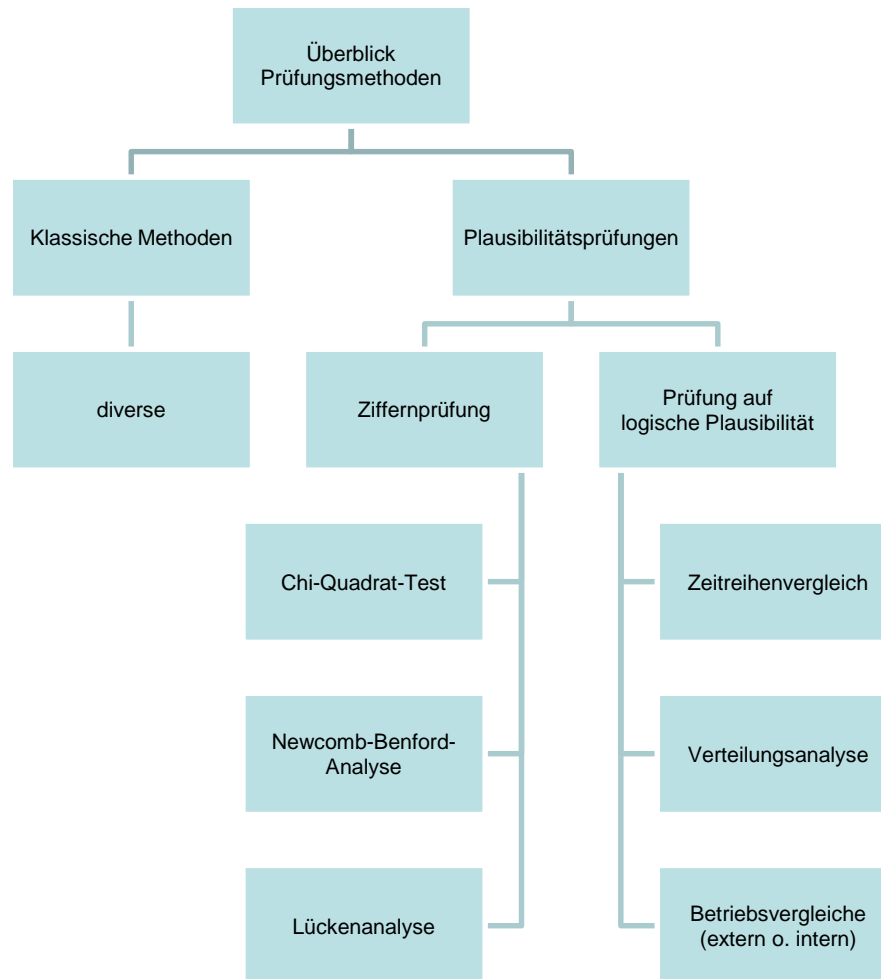
Prüfungsmethoden der Finanzverwaltung

Die für die Prüfung zur Verfügung stehenden Daten haben wesentlichen Einfluss auf die angewendeten Prüfungsmethoden.



Die Prüfungsmöglichkeiten werden nur durch die Phantasie des Betriebsprüfers begrenzt!

Prüfungsmethoden der Finanzverwaltung



Beispielhafte unvollständige Aufzählung!



Beispiele „Klassische“ Prüfungsmethoden

- Kontrollmitteilung
 - Die Veranlagung oder ein anderer Prüfer findet in den Ausgaben einen „verdächtigen“ Kassenbon!
 - Dieser wird an die USt-Sonderprüfung übergeben!
- Testkauf
 - Vor Beginn oder während der Prüfung geht die Prüferin oder eine Kollegin als normale Kundin in der Fleischerei essen!

Zwischenrechnung

Tisch #3

```
=====
Steak Würzfleisch          10,40
Erdinger 0,5l              2,80
=====
Saldo                      13,20 EUR
21:00 20.04.11 Service    4371
```

```
#068      02-11-10    12:42
ABT. 1    WAAGE 02
-----
ks      PLU   € /ks   €
          IHBISS 7% STUCK
          1                3,70
-----
V02  1 POS SUMME      3,70
```

Kassenjournal

Bon (# 6)

17.04.11 14:24:27

Kasse: 1

Bediener: Chef (# 1)

Sequenznummer: 47

Währung (ISO Code):

5x Eierschecke (# 331)	4.75
1x Bild (# 4401)	0.50
1x Zeitung (# 4406)	1.10
20x Altdeutsche Brötchen (# 211)	6.20
10x Doppelbrötchen (# 212)	3.80
2x Käse-Brötchen (# 3801)	3.20
2x Mozzarella-Brötchen (# 3802)	3.20
2x Tasse Kaffee (# 3101)	2.00
2x Cappuccino To Go (# 3113)	2.40

Summe Brutto	27.15
Summe Netto	24.96
Steuer 1 (7% 22.75)	1.49
Steuer 2 (19% 4.40)	0.70
Bar (# 1)	10.00
Bar (# 1)	10.00
Bar (# 1)	5.00
Bar (# 1)	2.00
Bar (# 1)	1.00
Bar (# 1)	-0.85



Kassenjournal

Bon (# 13)	17.04.11	17:00:34
Kasse: 1		
Bediener: Chef (# 1)		
Sequenznummer: 58		
Währung (ISO Code):		
		Nicht gedruckt
-5x Mischbrot 1500 g (# 124)		-15.50

Summe Brutto		-15.50
Summe Netto		-14.49
Steuer 1 (7% -15.50)		-1.01
	(Negativ)	15.50
Bar (# 1)		-15.50
Registrierung beenden (# 15)	17.04.11	17:08:01
Kasse: 1 (4.6.0.0 22.02.11 11:22)		
Bediener: Chef (# 1)		
Sequenznummer: 7		
Währung (ISO Code):		
Letzte Sequenznummer: 58		



Ziffernanalyse – Chi-Quadrat-Anpassungstest

- Jeder Mensch hat Lieblingszahlen!
- Der Chi-Quadrat-Anpassungstest ist eine mathematisch-statistische Prüfungsmethode.
- Geprüft wird, ob die Endziffern der Tageseinnahmen gleich verteilt sind.

<u>Datum</u>	<u>Tageslosung</u>
26.04.2011	1.105,33 €
27.04.2011	1.116,35 €
28.04.2011	1.126,68 €
29.04.2011	1.127,89 €
30.04.2011	1.058,62 €

In der Regel werden die erste Ziffer vor dem Komma oder die erste bzw. zweite Ziffer nach dem Komma untersucht. Liegt keine Gleichverteilung vor, ist dies ein Indiz für eine Manipulation.

Ziffernanalyse – Chi-Quadrat-Anpassungstest

Ziffer	Erwartet	Tatsächlich	Differenz	Quadrat
0	25	10	-15	225
1	25	36	11	121
2	25	34	9	81
3	25	34	9	81
4	25	15	-10	100
5	25	14	-11	121
6	25	51	26	676
7	25	15	-10	100
8	25	29	4	16
9	25	12	-13	169
Summe	250	250	0	1690
Chi- Wert: = 1690 / 25 =				67,6

Liegt der Chi-Wert über 27,87 ist mit einer Sicherheit von 99,9 % keine Gleichverteilung gegeben.

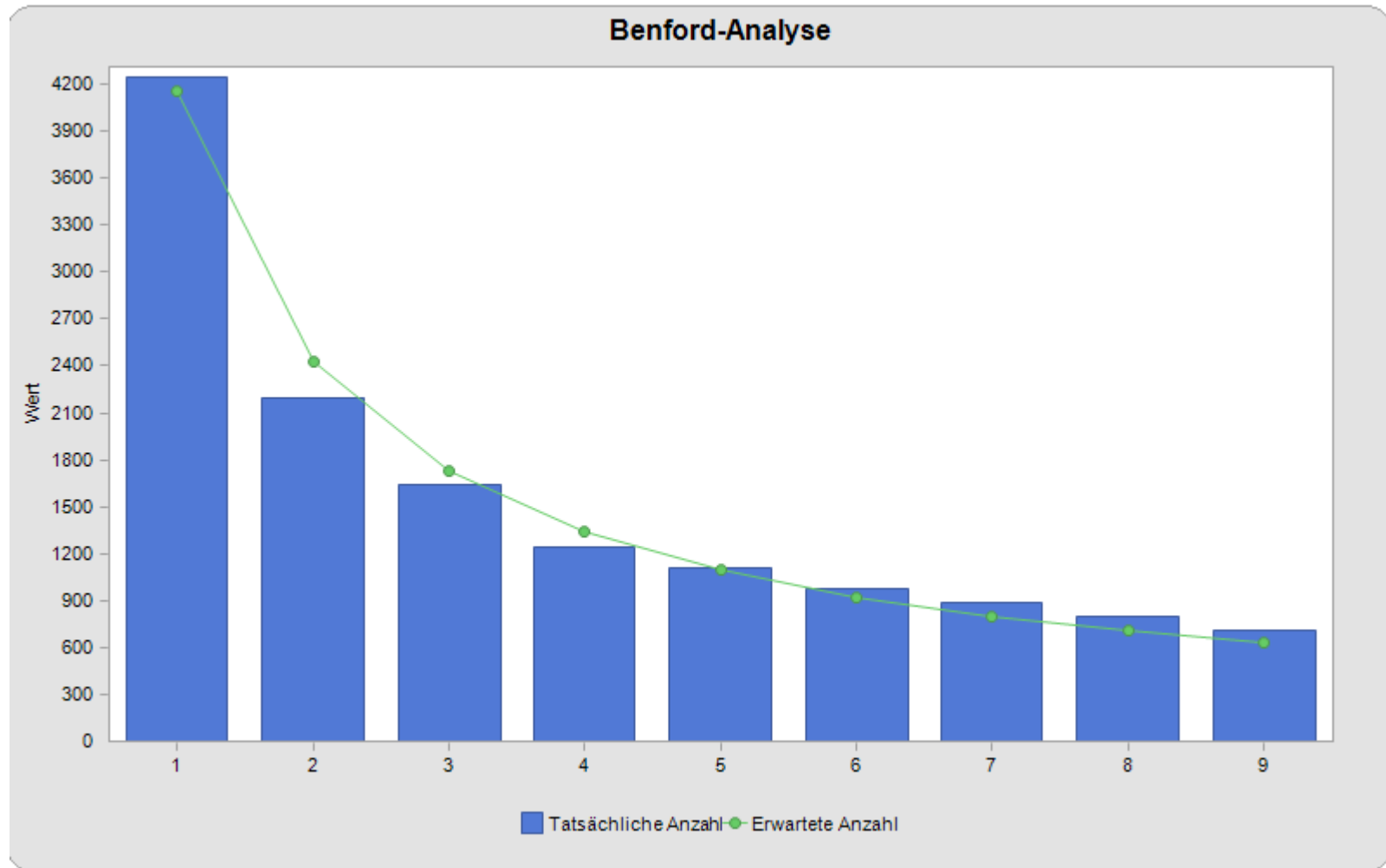
Eine Überschreitung kann ggf. in bestimmten Fällen erklärt werden. Regelmäßig sollte der Chi-Wert aber unter 27 liegen.

Ziffernanalyse – Newcomb-Benford-Law (NBL)

- Der NBL ist eine der bekanntesten mathematisch-statistischen Methoden.
- Analyse der Anfangsziffern einer Zahl;
- Anfangsziffern sind nicht gleich verteilt, sondern unterliegen der NBL.
- Kleinere Zahlen kommen häufiger als Anfangsziffern vor als große Zahlen.
- 1 ist zu etwa 30 % die Anfangsziffer, während die 9 nur zu 4,5 % vorkommt.
- Test wird sehr häufig in der Wirtschaftsprüfung oder bei der Analyse von Wirtschaftsstraftaten eingesetzt.

	<u>Umsatz</u>
1.	105,33 €
2.	116,35 €
3.	126,68 €
4.	127,89 €
5.	123,74 €
6.	589,62 €
7.	983,35 €
8.	298,31 €
9.	623,26 €

Beispiel NBL



Lückenanalyse

Anzahl der angezeigten Datensätze: 3

Ergebnistabelle:

+ Optionen

Datum	Lückenbereich Beginn	Lückenbereich Ende	Tag	Anzahl fehlende Tage
15.01.2010			Freitag	1
11.02.2010			Donnerstag	1
24.12.2010			Freitag	1

Beispiele für Lückenanalyse:

- Tage ohne Kasseneinnahmen (mit Feiertagen nach Bundesland und individuellen Öffnungstagen - hier Montag bis Freitag)
- Fehlende Rechnungsnummern
- Fehlende Bonnummern aus dem Kassenzournal



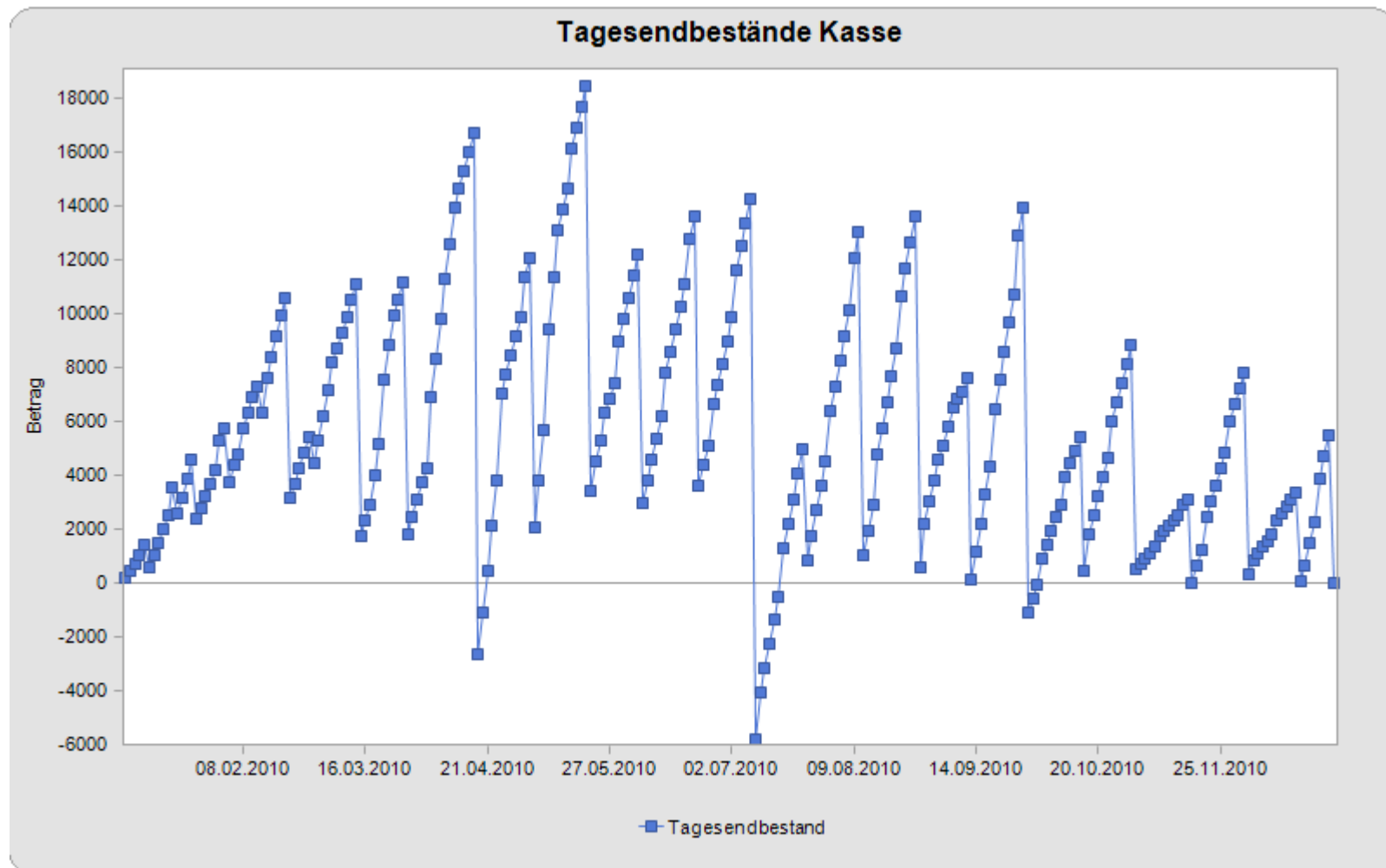
Zeitreihenvergleiche

- Der Zeitreihenvergleich ist eine der effektivsten Prüfungsmethoden, da sie – im Gegensatz zu den mathematisch-statistischen Verfahren - relativ einfach ist und in unterschiedlichsten Varianten angewendet werden kann.
- Besonders die graphische Darstellung macht Probleme sofort sichtbar!
- Gegenüberstellung von Vergleichsgrößen, z. B. Umsatz und Wareneinsatz oder Gegenüberstellung mit anderen Perioden
- Unter Einbeziehung von Daten, die nicht manipulierbar sind, z. B. Wetterdaten (Eisdielen oder Biergärten), können auch systematische Manipulationen wie die Verkürzung von Umsatz und Wareneinsatz aufgedeckt werden.

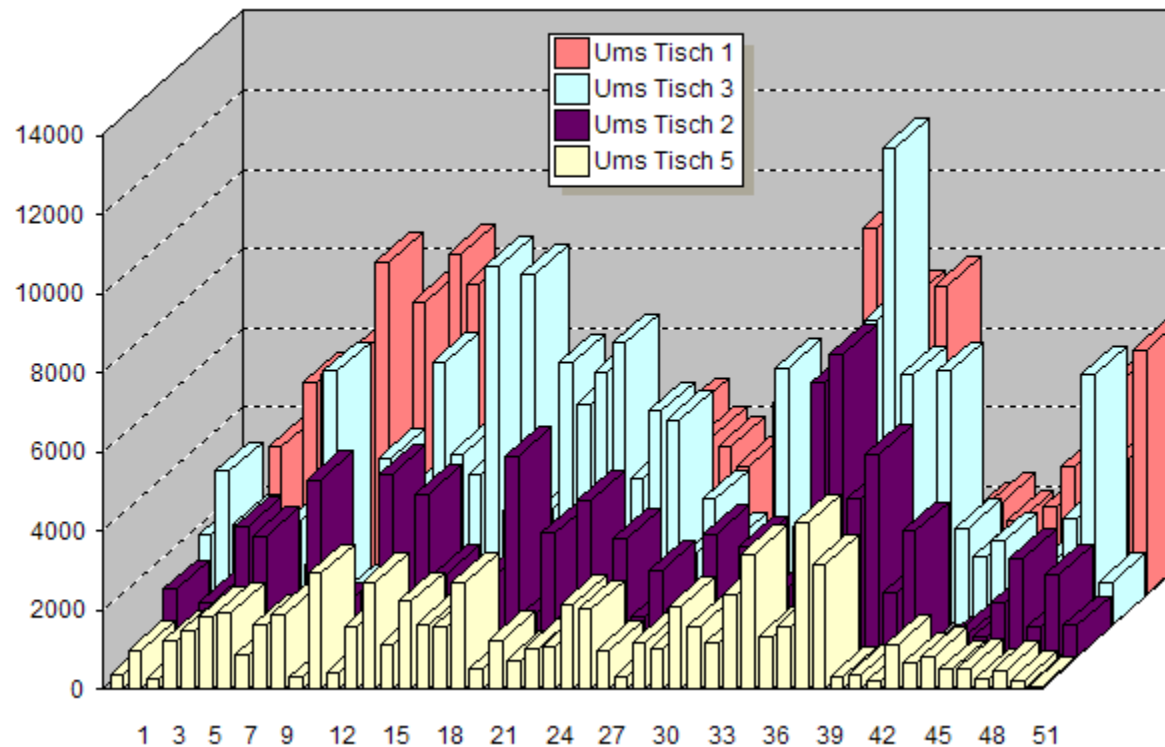
Zeitreihenvergleiche

- der BFH zum Zeitreihenvergleich: Feststellung, dass Ursache und Wirkung durch die Finanzverwaltung vertauscht wurden -> Einsatz erfolgte, um **aus den Ergebnissen** auf eine nicht ordnungsgemäße Buchführung zu schließen
- darf als Verprobungs- und Schätzungsmethode nur sehr eingeschränkt genutzt werden
- formell ordnungsgemäße Buchführung oder lediglich „geringfügige Mängel“ -> darf als Nachweis für materielle Mängel **nicht** eingesetzt werden
- Buchführung ist zwar formell nicht ordnungsgemäß, aber keine **konkret nachgewiesenen** materiellen Mängel -> vorrangig andere Schätzungsmethoden

Tagesendbestände – der Sägezahn



Zeitreihenvergleich – der vergessene Tisch



Auswertung von Journaldaten im
Zeitreihenvergleich



Anforderungen der Finanzverwaltung

- Mit dem koordinierten Ländererlass vom 26.11.2010 zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften hat die Finanzverwaltung neue Maßstäbe gesetzt.

Bei Verwendung elektronischer Kassen wird die Vorlage der elektronischen Daten gefordert!

- Die mittels Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion oder Taxametern (Datenverarbeitungssystem) erstellten Unterlagen/Daten müssen in elektronischer Form aufbewahrt werden!
- Die Aufbewahrung des Kassenberichts und das Löschen der Journaldaten ist nicht mehr zulässig!

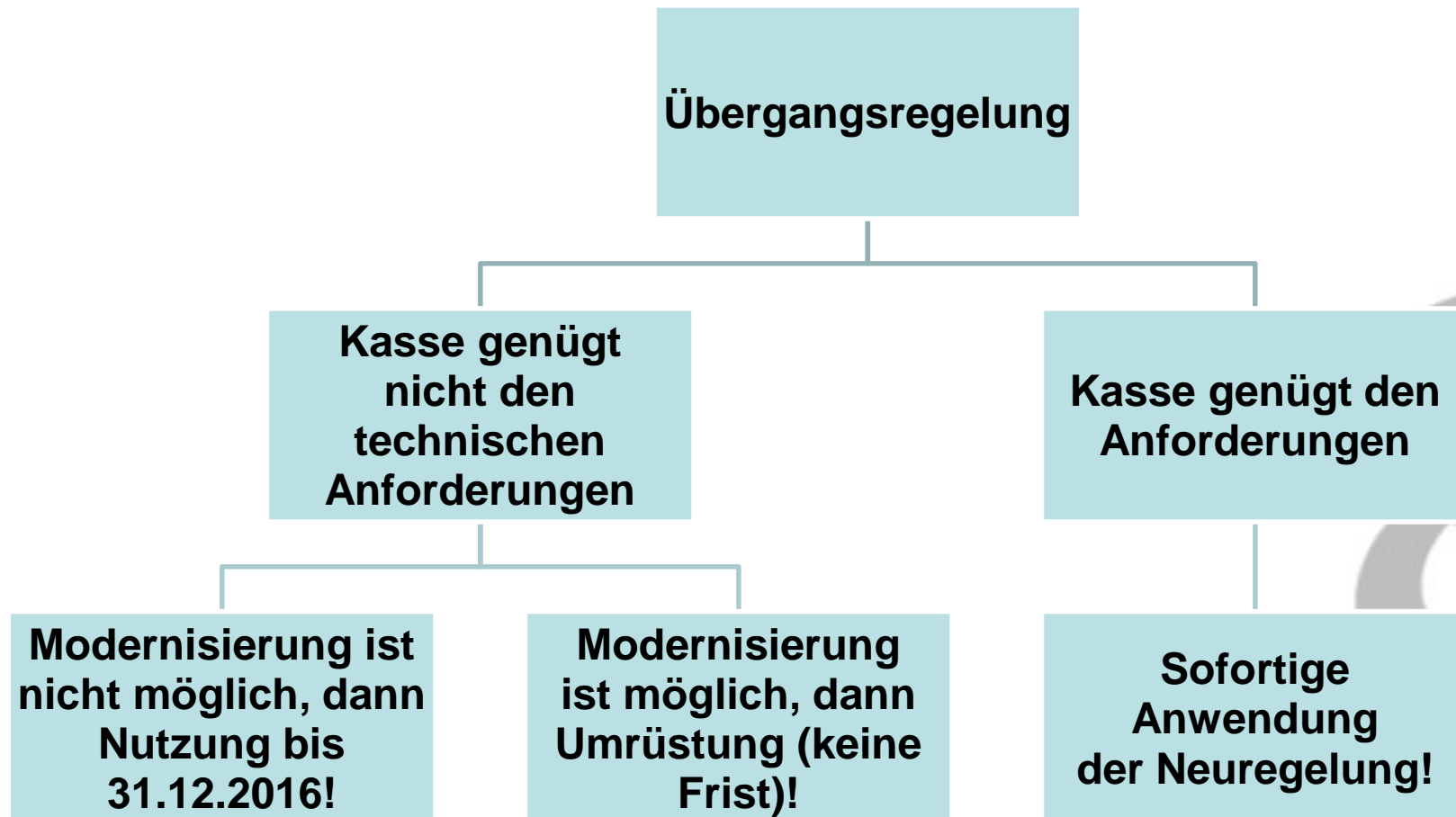
Anforderungen der Finanzverwaltung

- Zu speichernde steuerlich relevante Daten sind insbesondere:
 - **Programmier- und Stammdatenänderungsdaten**
 - **Journal-** und Auswertungsdaten
- Das verwendete System muss den GoBD entsprechen!
- Feststellungslast trägt der Steuerpflichtige.
- Speicherung auf externen Datenträgern oder in einem Archivsystem ist möglich, wenn Daten **jederzeit** unveränderbar und maschinell auswertbar sind. Ein Archivsystem muss die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen.

Anforderungen der Finanzverwaltung

- Weitere Anforderungen sind:
 - Aufzeichnung der unterschiedlichen Zahlungswege (Barzahlung oder Kreditkarte; Lastschriften,...)
 - Die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der Kassen sind zu protokollieren und aufzubewahren. **Bitte an Protokoll über mögliche Entsorgungen denken!**
 - Aufzeichnungen für jede einzelne Kasse getrennt führen und aufbewahren.
 - Aufbewahrung aller Organisationsunterlagen, insbesondere der Bedienungsanleitung, der Programmieranleitung und aller weiteren Anweisungen zur Programmierung.

Übergangsregelung



Anforderungen bei Übergangsregelung

- Ältere Kassen können aus technischen Gründen die Anforderungen oft nicht erfüllen.
- Auch bei moderneren Kassensystemen müssen regelmäßig Änderungen der Programmierung und/oder Nachrüstungen bei der Hardware erfolgen.
- Fraglich ist, wann eine Kasse nachrüstbar ist oder nicht.
- Keine Aussage, bis wann dies erfolgen muss!
- Spätester Stichtag ist der 31.12.2016.



Anforderungen bei Übergangsregelung

- BMF-Schreiben vom 09.01.1996 - Verzicht auf die Aufbewahrung von Kassensstreifen (gemeint ist die Journalrolle)
- **Alle** zur Kasse gehörenden Organisationsunterlagen sind aufzubewahren, insbesondere:
 - die Bedienungsanleitung,
 - die Programmieranleitung,
 - die Programmabrufe nach jeder Änderung (u. a. der Artikelpreise),
 - Protokolle über die Einrichtung von Verkäufer-, Kellner- und Trainingsspeichern u. ä. sowie
 - alle weiteren Anweisungen zur Kassenprogrammierung (z. B. dem Unterdrücken von Daten und Speicherinhalten; Trainingsspeicher oder Stornos) der Kasse

Anforderungen bei Übergangsregelung

- weiterhin sind aufzubewahren:
- Tagesendsummenbons mit fortlaufender sog. "Z.-Nummer"
- Nachweis von Stornobuchungen, Retouren oder Entnahmen
- Nachweis der Zahlungswege (bar, Scheck, Kreditkarte)
- **alle weiteren** mit dem Tagesabschluss abgerufenen Ausdrücke, sind im Belegzusammenhang mit dem Tagesendsummenbon aufzubewahren:
 - betriebswirtschaftliche Auswertungen, Ausdrücke der Trainingspeicher,
 - Kellnerberichte, Warengruppenberichte, Spartenberichte, Zeitzoneberichte,...

Organisationshilfen

- Erfüllung der Anforderungen der Finanzverwaltung ist - nach alter und neuer Regelung - kaum möglich.
- Rechtssicherheit würde nur der Fiskalchip bieten!
- Zusätzlich bereitet die Erfüllung der „normalen“ Anforderungen der geldmäßigen Kassenführung in der Praxis erhebliche Probleme.
- Beweisvorsorge durch Aufbewahrung aller von der Kasse erstellten Ausdrucke.



Beweisvorsorge

Negative Umsätze
müssen unbedingt
dokumentiert werden!

RECHNUNG :

* WARENRÜCKNAHME *	
55 x -3,10 €	
Mischbrot 1500 g	-170,50 €
* WARENRÜCKNAHME *	
45 x -1,80 €	
Mischbrot 500g	-81,00 €
Total	-251,50 €
Nettoumsatz	-235,05 €
Umsatz 7% inkl.	-251,50 €
MwSt 7 %	-16,45 €
Bar	-251,50 €
17:34 17.4.2011 Chef	
Hauptgeschäft	
Grund der	
Warenrücknahme:.....	
.....	
.....	
Unterschrift:	
.....	

RECHNUNG :

55 x 3,10 €	
Mischbrot 1500 g	170,50 € A
50 x 1,80 €	
Mischbrot 500g	90,00 € A
2 x 0,95 €	
Eierschecke	1,90 € A
Total	262,40 €
Nettoumsatz	245,23 €
Umsatz 7% inkl.	262,40 € A
MwSt 7 %	17,17 € A
Bon - Posten: 3	
Bar	100,00 €
Bar	100,00 €
Bar	50,00 €
Bar	50,00 €
Zurück	37,60 €
17:33 17.4.2011 Chef	2
Hauptgeschäft	

Vielen Dank
Auf Wiedersehen

Beweisvorsorge

- alle von der Kasse erstellten Dokumente aufbewahren:
- Beispiel Kontrollbon über Registrierung
- Beispiel Kontrollbon Abrechnung (entspricht dem Zählprotokoll)

Kontroll-Bon		Kontroll-Bon	
Registrier.		Abrechnung	
Letzte Sequenznum.	60	100 EU	100,00
17:36 17.4.2011 Chef		7 x 50 EU	350,00
Hauptgeschäft		8 x 20 EU	160,00
		10 x 10 EU	100,00
		15 x 5 EU	75,00
		9 x 2 EU	18,00
		24 x 1 EU	24,00
		25 x 50 Cent	12,50
		33 x 20 Cent	6,60
		44 x 10 Cent	4,40
		45 x 5 Cent	2,25
		22 x 2 Cent	0,44
		6 x 1 Cent	0,06
		Bar Ist	853,25
		Bar Ist	853,25
		Anzahlung Ist	25,00
		Anzahlung Ist	25,00
		Summe Ist	878,25
		15:26 17.4.2011 Chef	
		Hauptgeschäft	

Ärger mit der Kasse - kein Kavaliersdelikt

- § 370 AO Steuerhinterziehung
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
...und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

Änderungen durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz in 2012

- Ab Bekanntgabe der Prüfungsanordnung keine Selbstanzeige mehr!
- Abschaffung der Teilselbstanzeige

Grundsätzliches

Elektronische Kassendaten unveränderbar mind. 10 Jahre aufbewahren.
Dazu gehören u.a.

- Journalauswertungen
- Programmierungsdaten
- Stammdatenänderungsdaten
- Kassendaten müssen in elektronisch auswertbarem Format zur Verfügung gestellt werden
- Schnittstelle zur IDEA-Software des Prüfers
- Übergangsregelung bis 31.12.2016
- An sehr hohe Anforderungen geknüpft, die kaum ein Betrieb erfüllen kann.



Auflagen

- Bedienungsanleitung und Programmieranleitung aufbewahren.
- Programmabrufe nach jeder Änderung u.a. Artikelpreise aufzeichnen.
- Protokolle über die Einrichtung von Verkäufer-, Kellner- und Trainingsspeichern aufbewahren.
- Alle weiteren Anweisungen zur Kassensprogrammierung z.B. Ausdruck Proforma-Rechnung.
- Die mit Hilfe der Registrierkasse erstellten Rechnungen aufbewahren d.h. praktisch **alle** Kundenrechnungen kopieren und abheften bzw. elektronisch archivieren.
- Der Tagesbericht alleine reicht nicht aus.
- Z-Zähler zur Überprüfung der Vollständigkeit der Kassendaten.
- Vollständigkeit der Tagesendsummenbons ist durch organisatorische oder durch programmierte Kontrollen sicherzustellen.

Beurteilung

Aus unserer Sicht sollte der Steuerpflichtige hier kein Risiko eingehen, da die Finanzämter die BMF-Schreiben erfahrungsgemäß nicht zugunsten der Steuerpflichtigen auslegen.



Praxiserfahrung

Dokumentationsordner für die Kassen anlegen

- Prospekte, Datenblätter
- Installationsbeispiele
- Speisekarten – Hinweis (auch hier gilt die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren)
- Informationen
- Benutzerhandbücher Kassen
- Benutzerhandbuch Schnittstellenbeschreibung
- Kassieranweisung
- Systembeschreibung
- Aktionskalender
- Öffnungszeiten, Märkte, Verkaufsaktionen
- Kassendatenblätter



Was könnte in Zukunft kommen?

- Fiskalchip (auch unter den Projektnamen INSIKA bekannt)
 - > die Kassendaten werden elektronisch signiert

Ist INSIKA „gestorben“? Das ist noch nicht klar!

- neue gesetzliche Regelungen zu Aufzeichnungspflichten bei Bareinnahmen
- Schutzregelungen für elektronische Daten
- neue Sanktionen



Bericht des Bundesrechnungshofs

- Bericht des Bundesrechnungshofs 2003
- Steuerausfälle in mehrstelliger Milliardenhöhe drohen
- Verwendete Kassensysteme entsprechen nicht den „Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme“
- Bei Verwendung von modernen elektronischen Kassensystemen oder PC-Kassen können Daten ohne nachweisbare Spuren verändert werden!
- Aufforderung an Bundesfinanzministerium durch Einsatz eingriffssicherer Kassensysteme für Abhilfe zu sorgen:
 - Einbau Fiskalspeicher oder
 - Einsatz kryptografischer Verfahren oder
 - Zertifizierung der eingesetzten Systeme

Fiscalchip – Hightech aus Deutschland (INSIKA-Projekt)

- Zur Umsetzung entstand unter Leitung der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) das **INSIKA**-Projekt (**IN**tegrierte **S**icherheitslösung für messwertverarbeitende **K**assensysteme).
- Im INSIKA-Projekt waren neben der PTB auch Kassenhersteller verschiedener Branchen vertreten.
- Zusammenarbeit mit Finanzverwaltung des Bundes und der Länder zur Klärung steuerrechtlicher Fragen
- Die mit dem INSIKA-Projekt entwickelte Lösung ist allen gegenwärtig verwendeten Fiskalsystemen überlegen.
- Es handelt sich um einen offenen Standard, der die Wettbewerbsgleichheit garantiert.



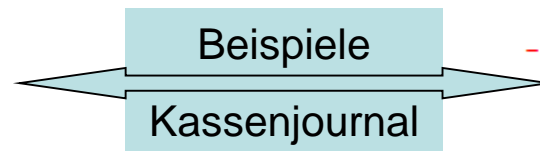
Fiscalchip – Hightech aus Deutschland (INSIKA-Projekt)

- Finanzministerkonferenz am 25. Juni 2015: Verständigung über Maßnahmenpaket zur „Bekämpfung von Manipulationen an elektronischen Registrierkassen“
- Vorstellung Gesamtkonzept bis Herbst 2015 mit Wahlmöglichkeit für den Unternehmer, ggf. eine andere – gleichwertige? – Lösung einzusetzen
- keine Einigung zur verpflichtenden Implementierung des INSIKA wegen der erheblichen Belastungen für die Unternehmen
- elektronische Signatur für jeden Umsatzvorgang -> wird auf einer Smartcard gespeichert
- Signatur muss auf jeden Bon gedruckt werden, das erfordert eine zwingende Belegausgabe -> damit erübrigt sich schon die Frage an den Kunden, ob ein Bon benötigt wird

Wie funktioniert der Fiskalchip?

Die Smartcard erstellt gleichzeitig ein elektronisches Journal. Dieses ist ebenfalls verschlüsselt. Manipulationen des Journals sind mit einer speziellen Software sofort erkennbar.

```
</itemList>
<hashTransactionItems>7E6C42177B65F754227:
<currency>0978</currency>
- <containerVat2>
  <turnover>2577</turnover>
  <turnoverNeg>198</turnoverNeg>
  <vat>169</vat>
  <vatRate>0700</vatRate>
</containerVat2>
<tpId>INSIKA_TEST_STBL</tpId>
<tpIdNo>1</tpIdNo>
<seqNoTransaction>2</seqNoTransaction>
<sig>1511D16615644ADB8EE139AC1FAD13D21
```



```
<certificate>MIIDTCCAfwAwIBAgIF
</timParams>
- <transaction>
  <date>20100708</date>
  <time>1747</time>
  <operatorId>Chef</operatorId>
- <itemList>
  - <item>
    <qty>1</qty>
    <name>Brötchen dunkel</name>
    <price2>29</price2>
  </item>
  - <item>
    <qty>10</qty>
    <name>Brötchen dunkel</name>
    <price2>290</price2>
  </item>
  - <item>
    <qty>1</qty>
    <name>Brötchen dunkel</name>
    <price2>-29</price2>
```

Wie funktioniert der Fiskalchip?

Kassenbon mit Fiskalchip

PTB-DEMO-Kasse			
Brötchen mit Schoko lst	B		2,49€
Brötchen mit Ei lst	B		2,49€
bel. Brötchen + Tee	AB		2,10€
<hr/>			
Summe			7,08€
Steuer%	Brutto	Netto	Steuer
A 19.0	0,75€	0,63€	0,12€
B 7.00	6,33€	5,92€	0,41€
Hash BP			
IGBER-DI2IW-KOGWX-4NWYK-VZ6QZ-XEAXN-RL			
Signatur			
YFF7I-XXUJH-45Q5K-6NBD6-ENLRS-Z07H4-EXFKR-UGCDW-KEI6A-OKLAH-BYTUE-UXEN3-STNLJ-JR4WD-WCXZ3-BM=			
Datum:	2010-10-02		
Zeit:	23:09		
Bediener-ID:	Chef		
Steuerpfl.ID:	INSIKA_TEST_STBL		
Steuerpfl.ID Nr:	1		
Seq.Nr. Buchung:	84		

Alle wesentlichen Daten auf dem Kassenbon und dem Z-Bericht werden mit der Signatur quasi vom Finanzamt unterschrieben!

Z-Bericht mit Fiskalchip

PTB-DEMO-Kasse	
Tagesabschluss	
Datum:	2010-10-02
Zeit:	19:10
TIM Lebenszyklus:	03
Steuerpfl.ID:	INSIKA_TEST_STBL
Steuerpfl.ID Nr:	1
Seq.Nr.Tagesabschluss:	8
Seq.Nr.erste Buchung:	1
Seq.Nr.letzte Buchung:	81
Container1 :	
Umsatz:	02281
Negativumsatz:	183
Umsatzsteuersatz:	1900
Container2 :	
Umsatz:	69681
Negativumsatz:	26159
Umsatzsteuersatz:	0700
Container Training :	
Umsatz:	34322
Buchungen:	18
Signatur	
SY40Y-JYD5F-ESQFA-CU2SB-FBB6I-ZD2GV-QSRUY-MKT6U-22KQI-2U6I5-LC5FV-5GYVX-JXVZD-RFIG7-U7UMR-4E=	

Vorteile der Einführung des Fiskalchips

- **Herstellung der Rechtssicherheit bei der Erfassung von Bareinnahmen**
- offener Standard, der die Wettbewerbsgleichheit der verschiedenen Anbieter von Kassensystemen gewährleistet.
- flexible Anpassung auf unterschiedliche Systeme möglich, z. B. Kassen, Taxameter, ...
- **Wettbewerbsgleichheit der Unternehmen**, da Manipulationen kaum noch möglich sind.
- einfache Überprüfung der vollständigen Erfassung der Bareinnahmen durch das Finanzamt.



Tätigkeit des Gesetzgebers

Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sowie Entwurf einer technischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes



Tätigkeit des Gesetzgebers

Gesetzliche Festschreibung der Einzelaufzeichnungspflicht (§ 146 Abs. 1 Satz 2 AO-E)

Künftig soll bei elektronischen Aufzeichnungssystemen eine Pflicht zur fortlaufenden Einzelaufzeichnung sämtlicher aufzeichnungspflichtiger Geschäftsvorfälle bestehen.

Die Einzelaufzeichnungspflicht bedeutet, dass aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle laufend zu erfassen, einzeln festzuhalten sowie aufzuzeichnen und aufzubewahren sind, so dass sich die einzelnen Vorgänge in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen können.

Tätigkeit des Gesetzgebers

Technische Sicherheitseinrichtung in einem elektronischen Aufzeichnungssystem (§ 146a AO-E)

Elektronische Aufzeichnungssysteme sind künftig durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Die elektronischen Grundaufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzuzeichnen (Einzelaufzeichnungspflicht) und müssen auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden.

Tätigkeit des Gesetzgebers

Technische Sicherheitseinrichtung in einem elektronischen Aufzeichnungssystem (§ 146a AO-E)

Die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung besteht aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle. Die weitere Ausgestaltung der technischen Sicherheitseinrichtung wird in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes geregelt und soll in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) festgelegt werden.

Tätigkeit des Gesetzgebers

Einführung einer Kassen-Nachschau (§ 146b AO-E)

Ergänzend zu den bereits vorhandenen Instrumenten der Steuerkontrolle soll als neues Instrument eine Kassen-Nachschau eingeführt werden. Die Kassen-Nachschau ist keine Außenprüfung im Sinne des § 193 AO, sondern ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsmäßigen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung. Die Kassen-Nachschau soll auch auf Fälle der offenen Ladenkasse Anwendung finden.

Tätigkeit des Gesetzgebers

Sanktionierung von Verstößen (§ 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 6 AO-E)

Zur Sanktionierung von Verstößen sind neue Ordnungswidrigkeitstatbestände vorgesehen. Hiernach handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder leichtfertig

- nach Gesetz buchungs- oder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder Betriebsvorgänge nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig aufzeichnet oder aufzeichnen lässt, verbucht oder verbuchen lässt (Nr. 3),
- das in § 146a genannte System nicht oder nicht richtig verwendet (Nr. 4),

Tätigkeit des Gesetzgebers

Sanktionierung von Verstößen (§ 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 6 AO-E)

Zur Sanktionierung von Verstößen sind neue Ordnungswidrigkeitstatbestände vorgesehen. Hiernach handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder leichtfertig

- gewerbsmäßig ein nicht von § 146a Abs. 1 Satz 5 AO umfasstes System, oder eine Software bewirbt oder in den Verkehr bringt (Nr. 6) und dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Vorteile zu erlangen.

Verstöße sollen mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden können (§ 379 Abs. 4 AO-E).

Vielen Dank für Ihr Interesse.

RUSCHEL  COLL.
GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft

99096 Erfurt, Goethestraße 21/22

Tel. 0361/340660, post@ruschel-collegen.de
www.ruschel-collegen.de